



## HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 800 DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL 711 32 / KI 1202

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.00/01 Gm/Er

Wien, 21. August 2001

An das  
Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7  
1070 Wien

Betr.: Entwurf eines Strafrechts-  
änderungsgesetzes 2001

Bezug: Ihr Schreiben vom 12. Juli 2001  
GZ 318.014/3-II.1/2001

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2001 gibt der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger folgende Stellungnahme ab:

### Zu Art. X - § 114 ASVG

Eine Herabsetzung des Strafrahmens in § 114 ASVG wird aus Folgenden Gründen abgelehnt:

Der Vergleich mit § 159 Abs. 1 StGB (grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) ist insoferne nicht stimmig, als es sich bei § 114 ASVG um ein Vorsatzdelikt handelt, das schon deshalb eine höhere Strafdrohung rechtfertigt.

Davon abgesehen ist § 114 ASVG ein starkes Druckmittel gegenüber dem Dienstgeber, die ausstehenden Beiträge nachzuzahlen (weil er sich damit der Strafe entziehen kann) und so zu gewährleisten, dass die Versichertengemeinschaft nicht über Gebühr belastet wird.

- 2 -

Der Tatbestand des § 114 ASVG ist auch durchaus mit dem der Veruntreuung (§ 133 StGB) bzw. der Untreue (§ 153 StGB) vergleichbar. Diese Bestimmungen sehen ab einer Qualifikation von über ATS 25.000,-- (neu € 3000,--) bereits einen Strafrahmen von bis zu drei Jahren, bei einer Qualifikation von ATS 500.000,-- (neu € 100.000,--) sogar einen Strafrahmen von einem bis zu zehn Jahren vor.

Die Erfahrungen der Gebietskrankenkassen diesbezüglich zeigen, dass die Qualifikation von über ATS 25.000,-- bzw. € 3000,-- in der Regel in jenen Fällen, in denen die Kasse eine Sachverhaltsdarstellung wegen § 114 ASVG einbringt, erreicht wird.

Auch insoferne wäre eine Herabsetzung der Strafdrohung des § 114 ASVG systemwidrig.

Es ist überdies darauf hinzuweisen - und ein solcher Hinweis fehlt im Ministerialentwurf - dass eine Konsequenz der Herabsetzung der Strafdrohung auch eine Änderung der Verjährungsfristen für dieses Delikt ist. Die Verjährung der Strafbarkeit würde gemäß § 57 Abs. 3 StGB dann bereits nach 3 Jahren eintreten, die Verjährung der Vollstreckbarkeit nach § 59 StGB nach 10 Jahren.

Insgesamt betrachtet besteht nach unserer Auffassung keine sachliche Rechtfertigung für die vorgesehene Herabsetzung des Strafrahmens.

\*\*\*

In den Erläuterungen (Seite 29, Punkt 3) wird zusätzlich eingeladen, die Strafbestimmung des § 114 ASVG grundsätzlich zu erörtern.

Diesbezüglich weisen wir darauf hin, dass § 114 ASVG für die Sozialversicherung eine äußerst gewichtige Bedeutung hat:

Ebenso wie die Veruntreuung und Untreue (§§ 113 und 153 StGB) als Eingriffe in absolute Rechte ein rechtlich zu missbilligendes Verhalten sind, verhält es sich mit der Nichtabfuhr "anvertrauter" (Dienstnehmer-)Beiträge.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, dass diese Bestimmung nicht auf die Kriminalisierung „normalen“ wirtschaftlichen Scheiterns abzielt, sondern den treuwidrigen Umgang mit Beitragsgeldern der Dienstnehmer pönalisiert.

- 3 -

Bei den Beiträgen, die die Dienstgeber von ihren Beschäftigten einbehalten, handelt es sich um Geld, das die Arbeitnehmer für die Versichertengemeinschaft, zur Finanzierung des Gesundheitswesens und für die Altersvorsorge zu leisten haben. Die Bestimmung des § 114 ASVG dient somit der Sicherstellung der Abfuhr der von den Dienstnehmern zu leistenden Sozialversicherungsbeiträge durch deren Dienstgeber. Dies ist umso mehr verständlich, als für die Sozialversicherung auch bei Nichtzahlung von Beiträgen die Leistungsverpflichtung gegenüber den Versicherten weit über den üblichen Kontrahierungszwang hinaus bestehen bleibt und Leistungseinschränkungen (im Gegensatz zu Lieferanten von Waren und sonstigen Dienstleistungen) nicht verfügt werden können.

Eine Entkriminalisierung dieses Verhaltens würde die Motivation gewisser - wohl nicht schützenswerter - Dienstgeber zu einer ordnungsgemäßen Beitragsabfuhr deutlich senken und letztlich damit zu Schaden für die gesamte Versichertengemeinschaft führen.

Nicht übersehen werden darf auch, dass die Krankenkassen neben den Krankenversicherungsbeiträgen eine Reihe weiterer Beiträge und Abgaben für andere Rechtsträger (Bund, Fonds, Interessenvertretungen) einzuheben und an diese abzuführen haben. Der Strafdrohung des § 114 ASVG liegt daher auch ein öffentliches Interesse zu Grunde.

Eine Bestimmung im Sinne des § 114 ASVG ist daher sowohl aus spezial- als auch aus generalpräventiven Überlegungen unverzichtbar.

\*\*\*

Ihrem Wunsch entsprechend haben wir 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats zukommen lassen.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

